

Zusätzliche Tabelle 1:

Bestattungsrichtlinien des jeweiligen Bundeslandes für Fehl- und Totgeburten und Leibesfrüchte aus späten Schwangerschaftsabbrüchen. Zusammengestellt aus dem Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. SSW = Schwangerschaftswoche, p.c. = post conceptionem

Bundesland	Individuelle Bestattungspflicht	Fehlgeburt < 500 g in einer gesundheitlichen Einrichtung Auf Wunsch eine Elternteils individuelle Bestattung möglich	Kinder/Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen Auf Wunsch eine Elternteils individuelle Bestattung möglich
Baden-Württemberg	Totgeburt > 500 g	durch Einrichtung auf deren Kosten bestattungspflichtig (z. B. Sammelbestattung)	durch Einrichtung auf deren Kosten bestattungspflichtig (z. B. Sammelbestattung)
Bayern	Totgeburt > 500 g	soll durch den Verfügungsberechtigten auf einem Grabfeld (oder eingäschert und dann) beerdigt werden; Sammelbestattung möglich	soll durch den Verfügungsberechtigten auf einem Grabfeld oder eingäschert und dann beerdigt werden; Sammelbestattung möglich
Berlin	Totgeburt > 1000 g	durch Einrichtung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen	durch Einrichtung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen
Brandenburg	Totgeburt > 500 g	durch Einrichtung auf Kosten der Einrichtung bestattungspflichtig (z. B. Sammelbestattung)	durch Einrichtung auf Kosten der Einrichtung bestattungspflichtig (z. B. Sammelbestattung)
Bremen	Totgeburt > 1000 g < 1000 g nur auf Wunsch eines Elternteils mit ärztlicher Bescheinigung	durch Einrichtungen zu sammeln und beizusetzen auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn ärztliche Bestätigung vorliegt, dass > 12 Wochen p.c.; Beilegung zur Leiche einer anderen Person kann erfolgen	> 12 SSW: durch Einrichtungen zu sammeln und beizusetzen < 12 SSW: können ebenso gesammelt und beigesetzt werden
Hamburg	Totgeburt > 1000 g	Totgeborene < 1000 g oder Fehlgeburten: Einäscherung und Beerdigung durch Einrichtung, sofern nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt	Einäscherung und Beerdigung durch Einrichtung, sofern nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt. Eltern ist auf Wunsch die Teilnahme an der Beisetzung zu ermöglichen
Hessen	Totgeburt > 500 g oder nach der 24. SSW		
Mecklenburg-Vorpommern	Totgeburt > 1000 g	Totgeborene < 1000 g oder Fehlgeburten: Einäscherung und Beerdigung durch Einrichtung	hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einer Verbrennung zuzuführen
Niedersachsen	Totgeburt > 500 g Auch aus späten SS-Abbrüchen	Fehlgeburt < 500 g: Verbrennung, veranlasst durch Einrichtung	> 500 g: individuelle Bestattung < 500 g: Verbrennung, veranlasst durch Einrichtung
Nordrhein-Westfalen	Totgeburt	Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten	von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten

Praxisorientierter Umgang mit späten Schwangerschaftsabbrüchen und Fetoziden

Rheinland-Pfalz	Totgeburt > 500 g	Sammelbestattung durch Einrichtung	Sammelbestattung durch Einrichtung unter würdigen Bedingungen, individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau
Saarland	Totgeburt > 500 g oder 24. SSW erreicht	Fehlgeburt vor 24. SSW und < 500 g: durch Einrichtung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern, aufzubewahren und einer Beisetzung zuzuführen	durch Einrichtung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern, aufzubewahren und einer Beisetzung zuzuführen
Sachsen	Totgeburt > 500 g	gelten nicht als menschliche Leiche	sind nicht individuell bestattungspflichtig, sind aber innerhalb eines Jahres zu bestatten
Sachsen-Anhalt	Totgeburt > 500 g	in gesundheitlich unbedenklicher Weise und unter herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden	in gesundheitlich unbedenklicher Weise und unter herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden
Schleswig-Holstein	Totgeburt > 500 g	keine Bestattungspflicht	keine Bestattungspflicht
Thüringen	Totgeburt > 500 g	> 12. SSW anonym gesammelt bestatten	> 12. SSW anonym gesammelt bestatten